

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz — KrPflG —)

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege sollen die Ausbildung und die Zulassung zu diesen Berufen neu geregelt und das Krankenpflegegesetz vom 20. September 1965 ersetzt werden. Es sollen hiermit außerdem die Richtlinien des Rates 77/452/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr und die Richtlinie 77/453/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, vom 27. Juni 1977 (ABl. EG Nr. L 176 S. 1 und 8) in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Der Entwurf enthält Regelungen für die Erlaubniserteilung zur Führung der Berufsbezeichnungen „Krankenschwester“, „Krankenpfleger“, „Kinderkrankenschwester“, „Kinderkrankenpfleger“, „Krankenpflegehelferin“ und „Krankenpflegehelfer“. Er trifft Feststellungen über die Zuordnung und die sonstigen Voraussetzungen für eine Staatliche Anerkennung der Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen und Schulen für Krankenpflegehilfe, legt die bildungsmäßigen Mindestanforderungen für die Zulassung zur Ausbildung und die Grundzüge der Ausbildung in den jeweiligen Berufen fest und sieht Regelungen über das Ausbildungsverhältnis der Schüler vor. Er ermächtigt den zuständigen Bundesminister, die Mindestanforderungen an die Ausbildung und das Nähere

über die staatliche Prüfung durch Rechtsverordnung zu regeln, und sieht Vorschriften über die Gleichstellung der nach der Richtlinie 77/452/EWG der gegenseitigen Anerkennung unterliegenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise vor.

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf trägt dem Charakter der Ausbildungen in den Krankenpflegeberufen als einer umfassenden, in sich geschlossenen und sachgerechten Ordnung Rechnung, für die es keine Alternative gibt.

D. Kosten

Der Bund wird durch das Gesetz mit Kosten nicht belastet. Durch die im Gesetz geforderten Mindestanforderungen an die Ausbildungen in der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege entstehen den Trägern von Ausbildungsstätten im unmittelbaren Zusammenhang mit diesem Gesetz keine Mehrkosten, da die bestehenden Ausbildungseinrichtungen die Mindestanforderungen bereits seit Inkrafttreten der Richtlinie des Rates 77/453/EWG weitgehend erfüllen.

Für den Bereich der Krankenpflegehilfe werden Mehrkosten pro Ausbildungsplatz und Jahr in Höhe von 300 DM angenommen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) — 230 03 — Kr 15/84

Bonn, den 24. Februar 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 529. Sitzung am 25. November 1983 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz — KrPflG —) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz — KrPflG —) — BR-Drucksache 446/83 — und die Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf sind als Anlagen 3 und 4 beigefügt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz — KrPflG —)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. ABSCHNITT

Erlaubnis

§ 1

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer eine der Berufsbezeichnungen

1. „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“,
2. „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“
oder
3. „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“

führen will.

(2) Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich und Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, dürfen diese Berufsbezeichnungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis führen, sofern sie vorübergehend Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes erbringen. Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht nach diesem Gesetz.

§ 2

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auch dann erteilt werden, wenn der Antragsteller eine mindestens dreijährige Dienstzeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes abgeleistet und

1. die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr,
2. die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder
3. eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes

bestanden hat.

(3) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn ein Antragsteller, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Ausbildung als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines nach dem 28. Juni 1979 ausgestellten, in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des betreffenden Mitgliedstaats nachweist. Ist die Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossen worden, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt beigetreten ist, so gilt, sofern sich aus den Vereinbarungen über den Beitritt nichts anderes ergibt, das Datum des Beitritts. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen des Artikels 3 der Richtlinie 77/452/EWG vom 27. Juni 1977 (ABl. EG Nr. L 176 S. 1) anzupassen.

(4) Die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auch Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet zu erteilen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Anderen Personen kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn diese Voraussetzungen vorliegen.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 3 oder 4 oder die nach § 31 nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weggefallen ist.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist.

II. ABSCHNITT

Ausbildung

§ 4

(1) Die Ausbildung für Krankenschwestern und Krankenpfleger und für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger soll die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zur verantwortlichen Mitwirkung bei der Verhütung, Erkennung und Heilung von Krankheiten vermitteln (Ausbildungsziel). Die Ausbildung soll insbesondere gerichtet sein auf

1. die sach- und fachkundige, umfassende, geplante Pflege des Patienten,
2. die gewissenhafte Vorbereitung, Assistenz und Nachbereitung bei Maßnahmen der Diagnostik und Therapie,
3. die Anregung und Anleitung zu gesundheitsförderndem Verhalten,
4. die Beobachtung des körperlichen und seelischen Zustandes des Patienten und der Umstände, die seine Gesundheit beeinflussen, sowie die Weitergabe dieser Beobachtungen an die an der Diagnostik, Therapie und Pflege Beteiligten,
5. die Einleitung lebensnotwendiger Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen des Arztes,
6. die Erledigung administrativer Aufgaben, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen.

(2) Die Ausbildung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer soll die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten für die Individualversorgung der Kranken sowie die damit verbundenen hauswirtschaftlichen und sonstigen Assistenzaufgaben in Stations-, Funktions- und sonstigen Bereichen des Gesundheitswesens vermitteln (Ausbildungsziel).

§ 5

(1) Die Ausbildung für Krankenschwestern und Krankenpfleger, für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger schließt mit der staatlichen Prüfung ab; sie dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre (Ausbildungszeit). Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Unterricht und praktische Ausbildung werden in staatlich anerkannten Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschoolen an Krankenhäusern vermittelt.

(2) Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschoolen sind als geeignet für Ausbildungen nach Absatz 1 staatlich anzuerkennen, wenn sie

1. von einer Unterrichtsschwester, einem Unterrichtspfleger, einer leitenden Krankenschwester, einem leitenden Krankenpfleger, einem Arzt oder gemeinsam von zwei dieser Personen geleitet werden,
2. über eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Zahl von Unterrichtsschwestern oder Unterrichtspflegern sowie an der Ausbildung mitwirkenden Ärztinnen oder Ärzten und sonstigen Fachkräften verfügen,
3. die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht besitzen,
4. a) für die Krankenpflegeausbildung mit einem Krankenhaus verbunden sind, das die Durchführung der praktischen Ausbildung auf den Gebieten der Inneren Medizin, der Chirurgie sowie der Gynäkologie oder Psychiatrie oder einem anderen Fachgebiet durch Krankenschwestern oder Krankenpfleger gewährleistet,
 - b) für die Kinderkrankenpflegeausbildung mit einem Kinderkrankenhaus oder einer von einem hauptberuflich angestellten Kinderarzt geleiteten Kinderabteilung eines Allgemeinkrankenhauses verbunden sind, bei dem die Durchführung der praktischen Ausbildung durch Kinderkrankenschwestern oder Kinderkrankenpfleger gewährleistet ist.

Teile der praktischen Ausbildung können, sofern das Ausbildungsziel es zuläßt oder darüber hinaus erfordert, auch in einer Einrichtung durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigt ist.

§ 6

Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach § 5 Abs. 1 ist

1. die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes,
2. a) der Realschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung
 - oder
 - b) der Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern der Bewerber
 - aa) eine mindestens zweijährige Pflegevorschule oder Berufsfachschule im Berufsfeld Gesundheit erfolgreich besucht hat oder
 - bb) eine Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - cc) die Erlaubnis als Krankenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin besitzt.

§ 7

Auf Antrag werden verkürzt

1. für Krankenschwestern, Krankenpfleger und für Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger jeweils eine andere der in § 5 Abs. 1 genannten Ausbildungen um achtzehn Monate,
2. für Hebammen und Entbindungspfleger eine Ausbildung nach § 5 Abs. 1 um achtzehn Monate,
3. für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer nach mindestens zwölf Monaten Tätigkeit als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer eine Ausbildung nach § 5 Abs. 1 um sechs Monate.

§ 8

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Abs. 1 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden. Eine Ausbildung im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes kann jedoch nur bis zu einem Jahr auf die Ausbildung in der Krankenpflege nach § 5 Abs. 1 bei Personen angerechnet werden, die die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr, die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes bestanden haben.

§ 9

Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Abs. 1 werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Urlaub oder Ferien bis zu sechs Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, vom Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach §§ 7, 8 und 29 bis zu höchstens vier Wochen jährlich.

Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 10

(1) Die Ausbildung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer schließt mit der staatlichen Prüfung ab; sie dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung ein Jahr (Ausbil-

dungszeit). Sie wird in staatlich anerkannten Schulen für die Krankenpflegehilfe an Krankenhäusern durchgeführt.

(2) Schulen für die Krankenpflegehilfe sind als geeignet staatlich anzuerkennen, wenn sie

1. von einer Unterrichtsschwester, einem Unterrichtspfleger, einer leitenden Krankenschwester, einem leitenden Krankenpfleger, einem Arzt oder gemeinsam von zwei dieser Personen geleitet werden,
2. über eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Zahl geeigneter Unterrichtskräfte verfügen,
3. die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht besitzen und
4. mit einem geeigneten Krankenhaus verbunden sind.

(3) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist

1. die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. der Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Nummer 2 zulassen.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf eine Ausbildung nach Absatz 1 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden. Eine Ausbildung im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes kann bis zur vollen Ausbildungsdauer von einem Jahr auf eine Ausbildung nach Absatz 1 bei Personen angerechnet werden, die die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr, die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes bestanden haben.

(5) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Urlaub oder Ferien bis zu sechs Wochen und
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler für Krankenpflegehilfe nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von vier Wochen.

Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 11

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Krankenschwestern und Krankenpfleger sowie für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger die Mindestanforderungen an die dreijährigen Ausbildungen nach § 5 Abs. 1 sowie das Nähere über die staatlichen Prüfungen und die Urkunden für die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu regeln. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß die Schülerin und der Schüler am theoretischen und praktischen Unterricht und an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen haben. Die Ausbildung für Krankenschwestern und Krankenpfleger und für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger soll sich auch auf die ambulante Krankenpflege (Hauskrankenpflege) und die Kranken- und Kinderkrankenpflege in der Psychiatrie erstrecken. Bei der Festlegung der Mindestanforderungen an die dreijährige Ausbildung in der Krankenpflege ist das Europäische Übereinkommen vom 25. Oktober 1967 über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpfleger (BGBl. II 1972 S. 629) zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine Mindeststundenzahl von viertausendsechshundert Stunden vorzusehen, von denen mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und nicht weniger als ein Drittel auf den theoretischen und praktischen Unterricht entfallen; dasselbe ist für die Ausbildung in der Kinderkrankenpflege vorzuschreiben.

(2) Soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Krankenschwestern und Krankenpfleger betrifft, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ist für Antragsteller, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, zu regeln

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden entsprechend Artikel 6 bis 9 der Richtlinie 77/452/EWG,
2. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 10 der Richtlinie 77/452/EWG.

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer die Mindestanforderungen an die einjährige Ausbildung nach § 10 Abs. 1 sowie das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunden für die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 zu regeln. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß die Schülerin und der Schüler während der Ausbildung am theoretischen und praktischen Unterricht und an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen haben. Die Ausbildung soll sich auch auf die Krankenpflegehilfe in der ambulanten Pflege (Hauskrankenpflege) erstrecken.

III. ABSCHNITT

Ausbildungsverhältnis

§ 12

Wer einen anderen zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, hat mit ihm einen schriftlichen Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

§ 13

Der Ausbildungsvertrag muß mindestens enthalten

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
2. Beginn und Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
5. die Dauer der Probezeit,
6. Angaben über Zahlung und Höhe des Ausbildungsgeldes und dessen Weiterzahlung im Krankheitsfall,
7. die Dauer des Urlaubs,
8. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

§ 14

(1) Eine Vereinbarung, die die Schülerin und den Schüler für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.

(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

§ 15

Der Träger der Ausbildung hat

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, daß das Ausbildungs-

ziel (§ 4) in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,

2. dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildungs- und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 16

Die Schülerin und der Schüler haben sich zu bemühen, die in § 4 genannten Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihnen im Rahmen der Ausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
3. die für Beschäftigte im Krankenhaus geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 17

(1) Der Träger der Ausbildung hat der Schülerin und dem Schüler eine Vergütung zu gewähren.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über fünfundsiebzig vom Hundert der Bruttovergütung hinaus.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

(4) Können die Schülerin und der Schüler während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten nach Absatz 2 abzugelten.

§ 18

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt

1. bei Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern sechs Monate,
2. bei Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfern drei Monate.

§ 19

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Bestehen die Schülerin und der Schüler die staatliche Prüfung nicht, so verlängert sich das Aus-

bildungsverhältnis auf ihren schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 20

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht oder nicht mehr vorliegen,
 - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,
2. von der Schülerin und dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Ausbildung aufgeben wollen.

(3) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

§ 21

Werden die Schülerin und der Schüler im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 22

Eine Vereinbarung, die zuungunsten der Schülerin und des Schülers von den Vorschriften des III. Abschnitts dieses Gesetzes abweicht, ist nichtig.

§ 23

Die §§ 12 bis 22 finden keine Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder geistlicher Gemeinschaften oder Diakonissen oder Diakonieschwestern sind. Die Vorschriften gelten ferner nicht für die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

IV. ABSCHNITT

Erbringen von Dienstleistungen

§ 24

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die zur Ausübung des Berufs der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege

verantwortlich sind, in einem anderen Mitgliedstaate der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgrund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder aufgrund eines in der Anlage zu § 2 Abs. 3 oder § 31 genannten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages vorübergehend den Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.

(2) Wer im Sinne des Absatzes 1 Dienstleistungen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Sofern eine vorherige Anzeige wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Anzeige unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen. Bei der Anzeige sind Bescheinigungen des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, daß der Dienstleistungserbringer

1. den Beruf der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, im Herkunftsstaat ausüben darf und
2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 besitzt.

Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.

(3) Der Dienstleistungserbringer hat beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten einer Krankenschwester oder eines Krankenpflegers. Verstößt ein Dienstleistungserbringer gegen diese Pflichten, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsstaates dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

(4) Einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf einer Krankenschwester oder eines Krankenpflegers aufgrund einer Erlaubnis ausübt, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Bescheinigungen darüber auszustellen, daß er

1. den Beruf der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben darf und
2. den erforderlichen Ausbildungsnachweis besitzt.

V. ABSCHNITT

Zuständigkeiten

§ 25

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach den §§ 7 bis 9, 10 Abs. 4 und 5 und § 29 trifft die Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einer Ausbildung teilnehmen will oder teilnimmt.

(3) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

VI. ABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

§ 26

Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 eine der folgenden Berufsbezeichnungen führt:

1. „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“,
2. „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“,
3. „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

VII. ABSCHNITT

Anwendung des Berufsbildungsgesetzes

§ 27

Die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes finden auf die Ausbildung für Krankenschwestern und Krankenpfleger, für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger sowie für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer keine Anwendung.

VIII. ABSCHNITT

Übergangsvorschriften

§ 28

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis als „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder als „Kinderkrankenschwester“ oder eine einer solchen Erlaubnis durch das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568), gleichgestellte staatliche Anerkennung als „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder „Säuglings- und Kinderschwester“ gilt als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis als „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ gilt als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3.

(3) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“, als „Kinderkrankenschwester“ und als „Krankenpflegehelfer“ oder „Krankenpflegehelfer“ wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3.

(4) Soldaten der Bundeswehr, Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr,
2. die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder
3. eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes

bestanden und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine mindestens vierjährige Dienstzeit im Sanitätsdienst abgeleistet haben, ist die Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen. Endet die mindestens vierjährige Dienstzeit im Sanitätsdienst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so kann Soldaten der Bundeswehr, Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erteilt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Justizvollzugsbedienstete, denen die Erlaubnis nach Absatz 2 erteilt ist, wenn sie bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine mindestens vierjährige Dienstzeit als Krankenpflegebedienstete in Justizvollzugseinrichtungen abgeleistet oder begonnen haben.

§ 29

Für Umschülerinnen und Umschüler, die ihre Umschulung bis zum 31. Dezember 1985 begonnen haben und die eine abgeschlossene Ausbildung als Arzthelfer, Zahnarzthelfer, Masseur, Masseur und medizinischer Bademeister, medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent oder medizinisch-technischer Radiologieassistent besitzen, wird auf Antrag eine Ausbildung nach § 5 Abs. 1 um sechs Monate verkürzt; nach mindestens dreijähriger Tätigkeit im erlernten Beruf kann die Ausbildung um weitere sechs Monate verkürzt werden. Auf die Erfüllung der in § 6 Nr. 2 für den Zugang zur Ausbildung genannten Voraussetzung wird verzichtet.

§ 30

Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen und Schulen für Krankenpflegehilfe, die

vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund des Krankenpflegegesetzes die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 5 Abs. 2 oder § 10 Abs. 2, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

§ 31

Antragstellern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllen und die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aufgrund der Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, beantragen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vor dem 29. Juni 1979 ausgestellt worden sind, ist die Erlaubnis ebenfalls zu erteilen. In den Fällen, in denen die Ausbildung des Antragstellers den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 77/453/EWG vom 27. Juni 1977 (ABl. EG Nr. L 176 S. 8) nicht genügt, kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates des Antragstellers verlangen, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeiten einer Krankenschwester oder eines Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ausgeübt hat. Diese Tätigkeiten müssen sich auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Krankenpflege des Patienten erstreckt haben.

IX. ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 32

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 33

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, soweit sich aus § 28 Abs. 3 nichts anderes ergibt, das Krankenpflegegesetz in der Fassung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568), außer Kraft.

Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**a) Belgien**

- „brevet d'hospitalier(ère)/verpleegassistent(e)“ (Diplom eines Krankenhaushilfspflegers/einer Krankenhaushilfsschwester), ausgestellt vom Staat, von staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen,
- „brevet d'infirmier(ère) hospitalier(ère)/ziekenhuisverpleger (-verpleegster)“ (Diplom eines Krankenhauspflegers/einer Krankenschwester), ausgestellt vom Staat, von staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen.
- „diplôme d'infirmier(ère) gradué(e) hospitalier(ère)/gegradueerd ziekenhuisverpleger (-verpleegster)“ (Diplom eines akademisch geprüften Krankenhauspflegers/einer akademisch geprüften Krankenschwester), ausgestellt vom Staat, von staatlichen oder staatlich anerkannten höheren Fachschulen;

b) Dänemark

„sygeplejerske“-Diplom, ausgestellt von den vom „Sundhedsstyrelsen“ (Staatliches Gesundheitsamt) anerkannten Krankenpflegeschulen;

c) Frankreich

„diplôme d'Etat d'infirmier(ère)“ (staatliches Diplom eines Krankenpflegers/einer Krankenschwester), ausgestellt vom Ministerium für Gesundheitswesen;

d) Griechenland

1. das Diplom einer ανωτέρας σχολής νοσοκόμων (höhere Fachschule für Krankenschwestern/Krankenpfleger), bestätigt vom Ministerium für soziale Dienste,
oder das Diplom der των παραϊατρικών σχολών των κέντρων ανωτέρας τεχνικής εκπαίδευσεως (paramedizinische Schulen der Stellen für höhere technische Berufsausbildung) ausgestellt vom Ministerium für Unterricht und Kult, und
2. das πιστοποιητικόν πρακτικής ασκήσεως των επαγγελματιών της νοσοκόμου (Bescheinigung über die praktische Ausbildung einer Krankenschwester/eines Krankenpfle-

gers), ausgestellt vom Ministerium für soziale Dienste

e) Irland

Zeugnis einer (eines) „Registered General Nurse“, ausgestellt von „an Bord Altranais“ (Nursing Board);

f) Italien

„diploma di abilitazione professionale per infermiere professionale“, ausgestellt von den staatlich anerkannten Schulen;

g) Luxemburg

- staatliches Diplom eines „infirmier“ (Krankenpfleger/Krankenschwester),
- staatliches Diplom eines „infirmier hospitalier gradué“ (akademisch geprüfter Krankenhauspfleger/akademisch geprüfte Krankenschwester),

ausgestellt vom Minister für Gesundheitswesen auf Grund des Beschlusses des Prüfungsausschusses;

h) Niederlande

- die Diplome „verpleger A“, „verpleegster A“, „verpleegkundige A“,
- das Diplom „verpleegkundige MBOV“ (Middelbare Beroepsopleiding Verpleegkundige),
- das Diplom „verpleegkundige HBOV“ (Hogere Beroepsopleiding Verpleegkundige),

ausgestellt von einer der von der öffentlichen Verwaltung ernannten Prüfungskommissionen;

i) Vereinigtes Königreich

Bescheinigung über die Aufnahme in den allgemeinen Teil des Registers, ausgestellt in England und Wales vom „General Nursing Council for England and Wales“, in Schottland vom „General Nursing Council for Scotland“ und in Nordirland vom „Northern Ireland Council for Nurses und Midwives“.

Begründung**a) Allgemeiner Teil**

Der Deutsche Bundestag hat bereits im Jahre 1972 im Zusammenhang mit dem Dritten Änderungsgesetz zum Krankenpflegegesetz die Bundesregierung ersucht, eine grundsätzliche Neuordnung der Ausbildungen in der Krankenpflege auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens vom 25. Oktober 1967 über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern vorzunehmen.

Nach Ratifizierung dieses Europäischen Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland am 8. Februar 1973 sowie nach Inkrafttreten der Richtlinie Nr. 77/452/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwestern und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, sowie der Richtlinie 77/453/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwestern und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, am 28. Juni 1979 besteht für die Bundesregierung darüber hinaus die Verpflichtung, die Grundzüge dieser Europäischen Vereinbarungen im Bereich der Krankenpflege in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Seit Vorlage eines ersten Entwurfes für ein Gesetz über nichtärztliche Heilberufe in der Geburtshilfe und in der Krankenpflege — Stand 1. August 1974 — ist es früheren Bundesregierungen nicht gelungen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der, unter Ausklammerung der Zwänge des Berufsbildungsgesetzes, dem Charakter der Ausbildungen in den Krankenpflegeberufen als einer umfassenden in sich geschlossenen und sachgerechten Ordnung Rechnung trägt.

Der vorstehende Gesetzentwurf, der die Einheit der Ausbildung sicherstellt, soll — auch zur Unterstützung von Initiativen der Bundesregierung — der beschleunigten Verwirklichung des längst überfälligen Gesetzesvorhabens dienen.

Mit dem letzten Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege der 9. Legislaturperiode (BT-Drucksache 9/1922) hat sich der Bundestag eingehend befaßt und mehrheitlich eine Vielzahl von Empfehlungen ausgesprochen. Der vorstehende Gesetzentwurf trägt diesen Empfehlungen in vollen Umfang Rechnung, sieht allerdings abweichend hiervon in seinem III. Abschnitt Regelungen über das Ausbildungsverhältnis vor, die der Verbesserung und der Sicherung des Rechtsstatus der Schüler dienen. Hierbei wird davon ausgegangen, daß die Vorschriften dieses Abschnitts für die praktische Ausbildung maßgebend und die Länder nicht

gehindert sind, für den schulischen Teil der Ausbildung landesrechtliche Regelungen zu treffen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt alle sich aus den europäischen Vereinbarungen über die Ausbildung in der Krankenpflege ergebenden Anforderungen und Empfehlungen bezüglich des Mindestalters, der Mindestausbildungsstunden, der Ausbildungsdauer und der bildungsmäßigen Zulassungsvoraussetzungen. Er trägt der Gleichstellung der gegenseitigen Anerkennung unterliegenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise mit den Ausbildungsnachweisen nach diesem Gesetz sowie der Berechtigung zur Erbringung von Dienstleistungen durch Begünstigte der EWG-Richtlinien Rechnung. Er trifft außerdem Feststellungen über die Zuordnung und die sonstigen Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung der Krankenpflege-, Kinderkrankenpflegesschulen und Schulen für Krankenpflegehilfe und schafft damit eine umfassende abschließende Regelung für die Ausbildung in den Berufen der Krankenpflege, so daß für eine Anwendung des Berufsbildungsgesetzes kein Raum bleibt (§ 27).

Der Entwurf trägt der zunehmenden Bedeutung der ambulanten Krankenpflege Rechnung.

Die Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegesschulen sowie die Schulen für Krankenpflegehilfe sind Einrichtungen im Bereich zwischen der betrieblichen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und den schulischen Ausbildungsgängen. Der Gesetzentwurf behält hier die Bezeichnungen des Krankenpflegegesetzes von 1965 bei.

Der Gesetzentwurf stützt sich, mit Ausnahme des III. Abschnitts, auf Artikel 74 Nr. 19 des Grundgesetzes; der III. Abschnitt stützt sich auf Artikel 74 Nr. 12 des Grundgesetzes.

b) Besonderer Teil**Zu § 1**

Entsprechend den übrigen bundeseinheitlichen Berufsgesetzen für Medizinalfachberufe knüpft das Gesetz nicht an die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit, sondern nur an die Führung der in Absatz 1 genannten Berufsbezeichnungen eine behördliche Erlaubnis. Durch die Aufnahme der Berufsbezeichnung „Kinderkrankenpfleger“ wird der aus Gründen der Verfassungskonformität faktisch bereits vollzogenen Entwicklung Rechnung getragen. Absatz 2 läßt eine Ausnahme von dem Erfordernis des Absatzes 1 für vorübergehende Dienstleistungen für Berechtigte nach der Richtlinie 77/452/EWG zu.

Zu § 2

Absatz 1 legt die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung bei Absolvierung einer Ausbildung nach diesem Gesetz fest. Absatz 2 trifft Regelungen über die Berücksichtigung gleichwertiger Ausbildungen in Sanitätsdiensten militärischer oder polizeilicher Einrichtungen bei der Erlaubniserteilung. Absatz 3 stellt Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise aus Mitgliedstaaten der EG den Ausbildungsnachweisen nach diesem Gesetz gleich. Absatz 4 verpflichtet zu einer Erlaubniserteilung bei Deutschen, Staatsangehörigen eines EWG-Landes oder heimatlosen Ausländern und ermöglicht (ohne Rechtsanspruch) bei sonstigen nichtdeutschen Staatsangehörigen die Erlaubniserteilung, wenn eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolvierte abgeschlossene Ausbildung vorliegt und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt werden kann.

Zu § 3

Die Regelung ist notwendig, weil die entsprechenden Fälle, zum Beispiel Rücknahme wegen Nichtbestehens der Prüfung oder nicht abgeschlossener Ausbildung bzw. Widerruf wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3, im Verwaltungsverfahrensgesetz nicht ausreichend deutlich geregelt sind. Damit würde für die Krankenpflegeausbildung eine nicht hinnehmbare Lücke entstehen.

Zu § 4

Die Vorschrift definiert die Ausbildungsziele. Sie legt fest, welche Kenntnisse und Fertigkeiten den Krankenpflege-, Kinderkrankenpflegeschülern und Schülern für Krankenpflegehilfe im Rahmen der Ausbildung insbesondere zu vermitteln sind.

Zu § 5

Durch diese Bestimmung werden die Grundzüge der Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeausbildung geregelt und Näheres über die Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegesschulen, ihre Leitung und personelle und räumliche Ausstattung sowie ihre Bindung an bestimmte Krankenhäuser festgelegt.

Zu § 6

Diese Vorschrift regelt die Voraussetzungen (Lebensalter, schulische Vorbildung und gesundheitliche Eignung) für die Zulassung zur Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeausbildung.

Zu § 7

Durch diese Regelung wird abschließend festgelegt, in welchen Fällen eine verkürzte Ausbildung möglich ist.

Zu § 8

Hiermit wird unter bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen die Anrechnung auch anderer als der in §§ 7 und 29 festgelegten Ausbildungen auf die Dauer der Ausbildung in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege ermöglicht.

Zu § 9

Mit dieser Vorschrift wird bestimmt, bis zu welchem Zeitlimit Unterbrechungen auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden können. Eine Überschreitung der zulässigen Fehlzeiten ist in Härtefällen unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Zu § 10

Diese Vorschrift regelt die Dauer der Ausbildung in der Krankenpflegehilfe und die Voraussetzung für den Zugang zu dieser Ausbildung. Sie sieht die Möglichkeit der Anrechnung anderer Ausbildungen auf eine Ausbildung in der Krankenpflegehilfe sowie Anrechnungsvorschriften für Unterbrechnungen durch Urlaub, Krankheit usw. vor, stellt die Verbindung der Schule für Krankenpflegehilfe mit einem Krankenhaus sicher und legt die an diese Schulen zu stellenden Anforderungen fest.

Zu § 11

Hiermit wird der zuständige Bundesminister ermächtigt, in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Mindestanforderungen an die dreijährigen Ausbildungen und die einjährige Ausbildung nach diesem Gesetz sowie das Nähere über die staatlichen Prüfungen und die Erlaubnisurkunden zu regeln und spezielle Verfahrensregelungen für die Erlaubniserteilung bei Angehörigen der EWG-Staaten zu treffen.

Die Ausbildung in der Krankenpflege soll sich auch auf die Psychiatrie und die ambulante Krankenpflege erstrecken. Eine zwingende Vorschrift zur Ausbildung in diesen Bereichen ist aus Kapazitätsgründen derzeit nicht möglich.

Zu §§ 12 und 13

Diese Vorschriften verpflichten den Ausbildungsträger zum Abschluß eines schriftlichen Ausbildungsvertrages und legen den Mindestinhalt des Ausbildungsvertrages fest. Angesichts der Bedeutung des Ausbildungsvertrages für beide Seiten und im Hinblick auf mögliche gerichtliche Auseinandersetzungen sollte die Schriftform des Ausbildungsvertrages eine Selbstverständlichkeit sein.

Zu § 14

Hier wird festgelegt, welche Vereinbarungen im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen nach dem Gesetz nichtig sind.

Zu § 15

Die Vorschrift regelt die Pflichten des Trägers der Ausbildung. Absatz 1 bestimmt, daß der Träger der Ausbildung dafür Sorge zu tragen hat, daß der Schüler das Ausbildungsziel in der vorgeschriebenen Ausbildungszeit auf der Grundlage der nach § 10 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung in angemessener und zweckmäßiger Weise erreichen kann. Die vorgesehene Gliederung bedeutet allerdings nicht, daß zu Beginn der Ausbildung bereits ein bis ins Detail festliegender Ausbildungsplan aufgestellt werden muß; dies ginge an den Erfordernissen der Praxis vorbei. Dem Schüler sind kostenlos die erforderlichen Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen. Zur Verfügung stellen bedeutet nicht notwendigerweise Übereignung, sondern umfaßt auch zeitlich begrenzte Überlassung zu Zwecken der Ausbildung.

Aus dem Grundsatz der Einheit von Theorie und Praxis ergibt sich im übrigen, daß die für den theoretischen und praktischen Unterricht zuständigen Unterrichtsschwestern und Unterrichtspfleger die Mitverantwortung haben für die praktische Ausbildung auf der Station.

Zu § 16

Hier sind die den Schülern im Rahmen der Ausbildung obliegenden Pflichten festgehalten.

Zu § 17

Diese Vorschrift regelt den Anspruch auf Vergütung. In Absatz 3 wird deutlich zum Ausdruck gebracht, daß Überstunden im Rahmen der Ausbildung grundsätzlich vermieden werden sollen.

Zu § 18

Die von der üblichen Norm abweichende Probezeitregelung ist auf die besondere Struktur der Ausbildungsgänge abgestellt und dient der gerechteren Beurteilung der Schüler.

Zu § 19

Hier wird korrespondierend mit § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1 bestimmt, daß das Ausbildungsverhältnis nicht mit Bestehen der staatlichen Prüfung, sondern mit Ablauf der Ausbildungszeit endet, und wie bei Nichtbestehen der Prüfung zu verfahren ist.

Zu § 20

Es handelt sich um die üblichen Kündigungsregelungen bei Ausbildungsverhältnissen, wobei in Absatz 2 besonders festgelegt ist, daß bei Wegfall der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Ge-

setzes (z. B. bei Drogen- und Alkoholabhängigkeit) eine fristlose Kündigung möglich ist.

Zu §§ 21 und 22

Diese Regelungen beinhalten die im Ausbildungswesen üblichen Schutzvorschriften für die Schüler.

Zu § 23

Entsprechend dem Autonomiestatut nach Artikel 140 GG i. V. mit Artikel 137 Abs. 3 WeimRV sollen auf solche Schüler, die zu einer Kirche oder einer sonstigen Religionsgemeinschaft in einem besonderen Rechtsverhältnis stehen, die Vorschriften des III. Abschnitts keine Anwendung finden. Gleiches gilt für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst, um der Organisationshoheit der Länder ausdrücklich Rechnung zu tragen.

Zu § 24

Hiermit wird die sich aus der Richtlinie 77/452/EWG für das Erbringen von Dienstleistungen ergebende Berechtigung zur vorübergehenden Ausübung des Berufs durch Krankenschwestern und Krankenpfleger, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EWG sind, in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Zu § 25

Die Vorschrift regelt die besonderen behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach diesem Gesetz.

Zu § 26

Die Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 27

Mit dieser Vorschrift wird die sich aus § 107 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes ergebende Rechtsunsicherheit ausgeräumt und klargestellt, daß das Berufsbildungsgesetz auf die Ausbildung in den Krankenpflegeberufen keine Anwendung findet.

Zu § 28

Die Vorschrift beinhaltet die Rechtsstandswahrung für Erlaubnisse nach früherem Recht und trifft Übergangsregelungen für Schüler, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes in der Ausbildung befinden, sowie für besondere Berufsgruppen im Sanitätsdienst und im Justizvollzugsdienst.

Zu § 29

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift. Mit ihr wird die mit Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568) ergangene Regelung für Umschüler übernommen.

Zu § 30

Hiernach behalten Krankenpflege-, Kinderkrankenpflegeschulen und Schulen für Krankenpflege grundsätzlich ihre nach früherem Recht erteilte staatliche Anerkennung.

Zu § 31

Diese Vorschrift regelt die Gleichstellung von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungs-

nachweisen der Krankenschwestern oder Krankenpfleger aus anderen EWG-Mitgliedstaaten, wenn sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt worden sind.

Zu § 32

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 33

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des geltenden Krankenpflegegesetzes.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates**

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ergibt sich aus ihrem Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz — KrPflG —) — Drucksache 446/83 — und ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Entwurf — Drucksache 446/83 (Beschluß) —*).

*) siehe BT-Drucksache 10/1062 Anlagen 1 und 4

Anlage 3**Gesetzentwurf
der Bundesregierung****Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege
(Krankenpflegegesetz — KrPflG —)**

Siehe BT-Drucksache 10/1062 Anlage 1

Anlage 4**Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**

Siehe BT-Drucksache 10/1062 Anlage 4